

Die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung, der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Kassenwesens wird bestätigt.

Es gab keine vorgetragenen Fehlbeträge aus Vorjahren. Der Jahresabschluss weist einen Jahresüberschuss aus.

6.2 Bestätigungsvermerk

Auf der Grundlage des § 11 Satz 2 KsozVerbG M-V findet § 161 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern Anwendung. Demnach gelten für den KSV M-V die Bestimmungen über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (§§ 42b bis 62 KV M-V) entsprechend und er unterliegt somit der örtlichen Prüfung gemäß §§ 1-3b des KPG M-V.

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte wurde auf Vorschlag in der Verbandsversammlung (Niederschrift 68. Verbandsversammlung) mit der Prüfung der Jahresabschlüsse 2018 - 2020 beauftragt.

Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 und 8 KPG M-V auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmungen haben wir den Jahresabschluss bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, der Bilanz, dem Anhang sowie den Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens des Kommunalen Sozialverbandes Mecklenburg-Vorpommern für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte erteilt aufgrund der Prüfungsfeststellungen folgenden **UNEINGESCHRÄNKTEN BESTÄTIGUNGSVERMERK**:

Das Rechnungswesen und der Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53 GemHVO-Doppik wurden von der Geschäftsstelle unter der Gesamtverantwortung des Verbandsvorsitzenden erstellt.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung unter Beachtung des § 3a KPG M-V vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalen Sozialverbandes Mecklenburg-Vorpommern sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Rechnungswesen, Jahresabschluss und den Anlagen zum Jahresabschluss überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Kommunalen Sozialverbandes Mecklenburg-Vorpommern sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum

TOP 5

Kommunaler Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern

74. Verbandsversammlung

11.12.2024

Beschluss-Nr.: 13 - 2024

Beschlussgegenstand: Jahresabschluss für das Jahr 2019

Beschlussvorschlag: Die Verbandsversammlung nimmt das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zur Kenntnis und stellt den Jahresabschluss für das Jahr 2019 fest.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Abstimmungsergebnis :
abgegebene Stimmen : 7
davon Ja-Stimmen : 7
Nein-Stimmen : 0
Stimmenenthaltungen : 0

Begründung:

Der Jahresabschluss 2019 konnte erst im Jahr 2024 erstellt werden. Für die Prüfung der Jahre 2018 bis 2020 ist lt. Beschluss der Verbandsversammlung das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zuständig.

Der zeitliche Ablauf ergibt sich aus dem Prüfbericht, der als **Anlage 1** beigefügt ist. Er enthält einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk, der gesondert nochmals als **Anlage 2** beigefügt ist. Die Hinweise werden nunmehr aufgearbeitet und ggf. eine Stellungnahme gefertigt.


Nils Voderberg
Verbandsdirektor



TOP 6

Kommunaler Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern

74. Verbandsversammlung

11.12.2024

Beschluss-Nr.: 14 - 2024

Beschlussgegenstand: Entlastung des Verbandsdirektors für das Haushaltsjahr 2019

Beschlussvorschlag: Die Verbandsversammlung erteilt dem Verbandsdirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr 2019.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Abstimmungsergebnis :
abgegebene Stimmen : 7
davon Ja-Stimmen : 7
Nein-Stimmen : 0
Stimmenenthaltungen: 0

Begründung:

Gemäß § 60 Abs. 5 KV i.V.m. § 11 Kommunalsozialverbandsgesetz und § 161 Abs. 1 KV entscheidet die Verbandsversammlung in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Verbandsdirektors.

Auf der Grundlage des vorliegenden Prüfberichts des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte und des Bestätigungsvermerks (**Anlage 1&2 zu TOP 5**) kann die Verbandsversammlung mit den dortigen Ausführungen dem Verbandsdirektor die Entlastung erteilen.

Im Jahre 2019 wurde die Funktion des Verbandsdirektors durch Herrn Rabe ausgeführt.


Nils Voderberg
Verbandsdirektor

